



Betreff:	Leistungsfeststellung
Zahl:	A/0007-Allg-L/2021
Auskünfte:	BD Kärnten - Referat Präs/3
Gesetzliche Grundlage:	LDG 1984
Ergeht an:	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Einleitung des Leistungsfeststellungsverfahrens

Durch Antrag der Landeslehrperson (§ 65 LDG 1984)

Die Landeslehrperson, die der Meinung ist, dass sie im laufenden Schuljahr den von ihr zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, kann eine Leistungsfeststellung ab Beginn der zweiten Hälfte des Unterrichtsjahres bis spätestens an dem diesem folgenden 31. Oktober beantragen.

Die Leitung hat zu dem Antrag unverzüglich Stellung zu nehmen und der Landeslehrperson Gelegenheit zu geben, sich binnen zwei Wochen hierzu zu äußern.

Der Antrag ist unter Anschluss der Stellungnahme unverzüglich im Dienstwege der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde zu übermitteln.

Die im Dienstweg befassten Vorgesetzten haben sich im Falle einer abweichenden Meinung zum Bericht zu äußern. Der Landeslehrperson ist von der Behörde Gelegenheit zu geben, zu den Äußerungen binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen (§ 64 Abs. 2 LDG 1984).

Durch den Bericht der Schulleitung aus besonderem Anlass (§§ 61 und 63 LDG 1984)

1. Die Leitung hat der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde über die Landeslehrperson zu berichten, wenn sie der Meinung ist, dass die Landeslehrperson im Beurteilungszeitraum den zu erwartenden Arbeitserfolg

a) durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder

b) trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung, wobei die zweite Ermahnung frühestens drei Monate und spätestens fünf Monate nach der ersten zu erfolgen hat, nicht aufgewiesen hat.

Wenn die Leitung feststellt, dass bei einer Landeslehrperson eine der genannten Voraussetzungen vorliegt, dann hat sie über die Landeslehrperson einen Bericht zu erstatten. Zum Anlass eines Berichtes dürfen nicht bloß einzelne überdurchschnittliche oder unterdurchschnittliche Leistungen genommen werden. Im Interesse des/der Bediensteten darf ein Bericht nur dann erstattet werden, wenn die Landeslehrperson im Schuljahr vor der Berichterstattung mindestens während 13 Wochen ihren Dienst versehen hat. Durch die Wendung „während 13 Wochen“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Wochen, unbeschadet der in sie fallenden arbeitsfreien Tage (Sonn- und Feiertage) als Ganze zu zählen sind. In die Hauptferien, Weihnachtsferien, die Semesterferien, Oster- und Pfingstferien fallende Zeiten oder im Krankenstand verbrachte Zeiten bleiben außer Betracht. Ein Bericht ist nicht zu erstatten, wenn die Landeslehrperson den zu erwartenden Arbeitserfolg ohne ihr Verschulden (z. B. gesundheitliche Schwierigkeiten) vorübergehend nicht aufweist (§ 63 Abs. 3 LDG 1984).

Bevor ein Bericht nach lit. b) abgegeben wird, ist die zweimalige, nachweisliche Ermahnung zwingend vorgesehen. Die Leitung soll vorrangig alle im Rahmen ihrer Aufsicht gemäß § 56 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen, damit die Landeslehrperson zumindest einen durchschnittlichen Arbeitserfolg erbringt.

Erst nach zwei fruchtlosen nachweislichen Ermahnungen ist der Bericht zu erstatten. Als Nachweis für die Ermahnung kommen ein von der betroffenen Landeslehrperson unterfertigter Aktenvermerk, eine mit ihr aufgenommene Niederschrift oder eine Zustellung der Ermahnung mit Rückschein in Betracht.

Kein Bericht ist zu erstatten, wenn die Landeslehrperson den von ihr zu erwartenden Arbeitserfolg erbringt (Ausnahme: § 66 Abs. 2 und 3 LDG 1984).

2. Ferner hat die Leitung über die Landeslehrperson zu berichten, wenn dies die Dienst- oder Schulbehörde verlangt; ein solches Verlangen darf nur erfolgen, wenn die Leistungsfeststellung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist (z. B. Ernennung auf eine Leitungsstelle).

3. Wurde über eine Landeslehrperson eine Leistungsfeststellung getroffen, dass sie den von ihr zu erwartenden Arbeitserfolg erheblich überschritten hat, und ist die Leitung der Meinung, diese Feststellung treffe nicht mehr zu, so ist über die Landeslehrperson neuerlich Bericht zu erstatten (§ 66 Abs. 2 LDG 1984).

4. Gilt für die Lehrperson eine Leistungsfeststellung nach § 66 Abs. 1 Z. 2 LDG 1984 - negative Leistung -, so ist für den an den „Beurteilungszeitraum“ (§ 63a Abs. 2 LDG 1984) anschließenden Zeitraum von sechs Monaten eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen. Nach einer „negativen“ Leistungsfeststellung soll der nächstfolgende Beurteilungszeitraum für die neuerlich durchzuführende Leistungsfeststellung nur ein halbes Jahr umfassen! Die Leitung hat den Bericht innerhalb eines Monats nach Ablauf dieses Zeitraumes zu erstatten (§ 63 Abs. 2 LDG 1984). Eine zweimalige, nachweisliche Ermahnung erübrigt sich bei der zweiten Leistungsfeststellung, da diese Ermahnungen die Wirkung einer „Streitverkündung“ haben soll, der „Streit“ aber durch die erste negative Leistungsfeststellung schon gewissermaßen begonnen hat. In den drei letztgenannten Fällen kann der Bericht der Leitung auch beinhalten, dass die Landeslehrperson im betreffenden Schuljahr den von ihr zu erwartenden Arbeitserfolg bloß aufgewiesen hat.

Beurteilungszeitraum (§ 63a LDG 1984)

Für eine Leistungsfeststellung „Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten“ ist der „Beurteilungszeitraum“ das vorangegangene Schuljahr.

- Für eine Leistungsfeststellung „Arbeitserfolg trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung nicht erbracht“ gilt als „Beurteilungszeitraum“ der Zeitraum vom Tag der ersten nachweislichen Ermahnung bis zu dem Tag, der drei Monate nach der zweiten nachweislichen Ermahnung liegt, wobei die zweite Ermahnung frühestens drei Monate und spätestens fünf Monate nach der ersten zu erfolgen hat.
- Bei einer „negativen“ Leistungsfeststellung soll der Beurteilungszeitraum sohin grundsätzlich nur mehr sechs Monate dauern, wobei der Lauf dieser Frist durch die im Sinne einer „Streitverkündung“ zu verstehende nachweisliche Ermahnung durch die Schulleitung in Gang gesetzt werden soll.

Befassung der Landeslehrperson "Mitarbeitergespräch" (§ 64 Abs. 1 LDG 1984)

Die Leitung hat schon im Falle der beabsichtigten Berichterstattung die Verpflichtung, dies der Landeslehrperson mitzuteilen und mit der Landeslehrperson die Gründe ihres Vorhabens zu besprechen (Mitarbeitergespräch). Die Unterlassung des Mitarbeitergesprächs würde einen groben Verfahrensmangel darstellen. Hält die Leitung an ihrer Absicht fest, einen Bericht zu erstatten, so hat sie vor Weiterleitung der Landeslehrperson Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen. Erst nach Verstreichen dieser Frist bzw. Vorlage einer Stellungnahme kann der Bericht der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde (Kommission) übermittelt werden.

Der Bericht ist unter Anschluss der Stellungnahme der Landeslehrperson im Dienstweg der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde zu übermitteln. Die im Dienstweg befassten Vorgesetzten haben sich im Falle einer abweichenden Meinung zum Bericht zu äußern. Der Landeslehrperson ist von der Behörde Gelegenheit zu geben, zu den Äußerungen binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen (§ 64 Abs. 2 LDG 1984).

Beurteilungsmerkmale (§ 62 LDG 1984)

(1) Für die Leistungsfeststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen der Landeslehrperson maßgebend. Daraus ergibt sich, dass das Arbeitsergebnis, das heißt, die Qualität der Leistung und nicht charakterliche Eigenschaften und die Befähigung der Landeslehrperson maßgeblich sind.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Landeslehrperson werden folgende Merkmale für die Erstellung der Berichte zum Zwecke der Leistungsfeststellung festgelegt:

- Vermittlung des im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoffes gemäß dem Stand der Wissenschaft sowie unter Beachtung der dem Unterrichtsgegenstand entsprechenden didaktischen und methodischen Grundsätze, vgl. § 17 Abs. 1 zweiter Satz SchUG. Nähere Ausführungen zur Unterrichtsplanung und zur Unterrichtsgestaltung sind erforderlich.
- Erzieherisches Wirken, vgl. § 2 SchOG. Nähere Ausführungen zum Interesse und zum Engagement an der Arbeit mit Schülern und Schülerinnen, zur Achtung und Wertschätzung für Kinder und Jugendliche, zur Konfliktlösungskompetenz sowie zur Förderung von Eigenaktivität und Kritikfähigkeit, zur Kommunikation- bzw. Kontaktfähigkeit, zum Führungs- und Arbeitsstil sowie zur Pflege der Klassen- und Schulgemeinschaft sind erforderlich.

- Die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Lehrpersonen sowie mit den Erziehungsberechtigten, bei den Berufsschulen überdies mit den Lehrberechtigten, siehe §§ 19, 47, 48, 54, 62 SchUG. Nähere Ausführungen zur Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen gleicher Schulstufen bzw. gleicher Unterrichtsgegenstände, zur Zusammenarbeit mit der Leitung und den Lehrpersonen der Schule sowie zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sind erforderlich.
- Erfüllung übertragener Funktionen (wie Klassenvorstand, Kustos, Fachkoordinator) im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 193/1974, sowie der administrativen Aufgaben. Erforderlich sind nähere Ausführungen zur Verantwortungsbereitschaft, zur Eigeninitiative, zur Pünktlichkeit, zum Organisationstalent, zur Lern- und Fortbildungsbereitschaft sowie zur Wahrnehmung übertragener administrativer und organisatorischer Aufgaben.

(3) Für die Beurteilung der Leistungen der Religionslehrpersonen sind bezüglich des Abs. 2 Z 1 die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Beauftragten, bezüglich des Abs. 2 Z 2-4 die Leitungen für die Erstellung des Berichtes im Sinne des § 61 LDG 1984 zuständig.

(4) Bei der Beurteilung der Leistungen der Leitungen ist insbesondere auf die Erfüllung der ihnen nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen (§ 56 Abs.2-4 SchUG). Soweit die Leitung Unterricht erteilt, ist auch Abs. 2 zu berücksichtigen. Zur Beurteilung ist das zuständige Organ der Schulaufsicht berufen.

Leistungsfeststellung durch die Behörde (§ 66 Abs. 1 LDG 1984)

Die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde hat auf Grund des Berichtes der Leitung oder des Antrages der Landeslehrperson und der allfälligen Bemerkungen und Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen mit Bescheid festzustellen, ob die Landeslehrperson den von ihr zu erwartenden Arbeitserfolg:

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung, wobei die zweite Ermahnung frühestens drei Monate und spätestens fünf Monate nach der ersten zu erfolgen hat, nicht aufgewiesen hat.

In diesen Fällen kann ebenfalls auf Grund eines entsprechenden Berichtes der Leitung die Feststellung getroffen werden, die Landeslehrperson habe in diesem Schuljahr bloß den von ihr zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen.

Wenn sich die Behörde dem Antrag einer Landeslehrperson auf Feststellung, dass sie den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, nicht anschließt, hat die Behörde diesen Antrag bescheidmässig abzuweisen. Durch eine solche Abweisung wird nicht entschieden, ob der zu erwartende Arbeitserfolg erbracht oder nicht erbracht wurde.

Stellt die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde das Verfahren ein, ohne eine Leistungsfeststellung getroffen zu haben, so ist die Landeslehrperson von der Einstellung zu verständigen. Sie kann binnen zwei Wochen eine Leistungsfeststellung beantragen.

Folgen der Leistungsfeststellung (§ 66 Abs. 7 LDG 1984)

Eine Leistungsfeststellung, die lautet, dass die Landeslehrperson den von ihr zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen oder erheblich überschritten hat, ist bis zu einer neuerlichen Leistungsfeststellung wirksam.

Wurde über die Landeslehrperson eine Leistungsfeststellung getroffen, sie habe den von ihr zu erwartenden Arbeitserfolg trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen und wird aus diesem Grund ihre Versetzung oder eine Verwendungsänderung verfügt, so gilt für sie ab dieser Versetzung oder Verwendungsänderung die Leistungsfeststellung, dass die Landeslehrperson den von ihr zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat (§ 66 Abs. 4 LDG 1984). Damit soll es der Landeslehrperson ermöglicht werden, sich - ohne der drohenden Gefahr einer zweiten „negativen“ Leistungsfeststellung - mit den Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes vertraut zu machen. Leistungsfeststellungsbescheide von Landeslehrpersonen, die von anderen Bundesländern in den Kärntner Schuldienst eingetreten sind, bleiben grundsätzlich aufrecht. Die Schulleitung hat allerdings einen Bericht zu erstatten, wenn sie der Meinung ist, dass die Feststellung nicht mehr zutrifft.

Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges (§ 18 LDG 1984)

Die Landeslehrperson, über die zweimal aufeinanderfolgend die Feststellung getroffen worden ist, dass sie den von ihr zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat, ist mit Rechtskraft der zweiten Feststellung entlassen.

Kommissionen zur Leistungsfeststellung (§§ 5ff K-BiVwG)

Die Vornahme der Leistungsfeststellung für Landeslehrpersonen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen und Berufsschulen obliegt der bei der Bildungsdirektion einzurichtenden Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an öffentlich allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an öffentlichen Berufsschulen.

Die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde hat den Bescheid binnen sechs Wochen zu erlassen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Berichtes bzw. des Antrages der Landeslehrperson auf Leistungsfeststellung (§ 66 Abs. 5 LDG 1984)

Beschwerde

Gegen den Bescheid der Leistungsfeststellungskommission steht der Landeslehrperson das Recht zu, innerhalb von vier Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Landes zu erheben, sie muss schriftlich bei der Leistungsfeststellungskommission eingebracht werden.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. In der Beschwerde kann auch beantragt werden, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Eine rechtzeitig eingebrachte Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Im Rahmen der bescheidmäßigen Leistungsfeststellung ergeht an alle Vorsitzenden der Leistungsfeststellungskommissionen für Landeslehrpersonen der Auftrag, das Ergebnis der Leistungsfeststellung nicht nur der Bildungsdirektion für Kärnten, sondern auch der Schulleitung schriftlich mitzuteilen, da sie darüber als Leitung informiert sein sollte, zumal sie als Vorgesetzte für die Abfassung des Berichtes zuständig war.

Die Zustellung des Leistungsfeststellungsbescheides hat nicht direkt an die Landeslehrperson, sondern über die Schulleitungen gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

Die Schulleitungen werden aufgefordert, diesen Erlass sämtlichen Landeslehrpersonen zur Kenntnis zu bringen.

Hiermit tritt der Erlass 06-SHB-6/3-2014 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Jänner 2021
Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser